

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Juni 2015

Nachfolgeplanung nach dem Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr kommt der RKP-IMPULS bei der Vermögens- und Unternehmensnachfolge nicht an dem Thema der Verschärfung der bisherigen Vergünstigungsregelungen für die Nachfolge von steuerlichem Betriebsvermögen vorbei. Ob es sich wirklich um eine Verschärfung oder nur eine „Anpassung“ an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes handelt, wird sich nur im Einzelfall klären lassen.

Seit dem 01. Juni 2015 liegt nun der erste Gesetzesentwurf in Form des Referentenentwurfes des Bundesfinanzministeriums (BMF) vor. Bekanntlich wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. Dezember 2014 aufgegeben, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht bis zum 30. Juni 2016 spätestens neu zu regeln. Der nun veröffentlichte erste Entwurf sieht das **Inkrafttreten der Regelungen „am Tag nach der Verkündung“ des Änderungsgesetzes**. Auch wenn jetzt die schon vor dem Gesetzesentwurf heftig entfachte Diskussion um die möglichen und denkbaren Änderungen nun mit dem konkreten Entwurf noch einmal angestoßen wird. **Das formale Gesetzgebungsverfahren ist trotz allem theoretisch, wie praktisch bis zum Ende des laufenden Jahres 2015 zu beenden**, weswegen die Änderungen kaum erst am 30. Juni 2016 in Kraft treten werden. Dies gilt umso mehr, wenn man sich vor Augen führt, dass die „geschulte“ Gesetzgebungsmaschinerie insbesondere zum Jahresende auf Hochtouren kommt und Gesetze schon am nächsten Tag nach dem Tag der letzten Sitzung eines Gesetzgebungsorgans verkündet werden. Der 30. Dezember 2015 ist ein Mittwoch, der 31. Dezember 2015 ein Donnerstag, mithin „normale“ Arbeitstage zum Ende des Jahres. **Die Gesetzesformulierung lässt es sogar zu, dass das Gesetz sogar im Laufe des Jahres 2015 in Kraft tritt.**

Die wichtigste Aussage des Gesetzesentwurfes ist wohl, dass dem Gedanken des Bundesverfassungsgerichtes gefolgt wird und die Vergünstigung der Besteuerung von steuerlichem Betriebsvermögen bei Schenkungs- und Erbfällen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt.

Angepasst werden soll die Regelung in folgendem:

RKP WOLFGANG KÄUFFER

Weierstraße 36, 52349 Düren, Fon +49 2421 95 90 63 0, Fax +49 2421 95 90 63 1
www.rkp-kaeuffer.de, info@rkp-kaeuffer.de

- Die Einführung einer Verschonungsprüfung für den Erwerb großer Betriebsvermögen (je Erwerber über € 20 Mio.).
- Die Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen (kein Verwaltungsvermögenstest mehr).
- Die Einführung eines Abschmelzungsmodells als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen oder Steuer(teil)erlass.
- Die Freistellung von Kleinbetrieben mit weniger als 3 Mitarbeitern von den Lohnsummenregelungen

Ganz allgemein lässt sich zusammenfassen, dass übertragenes steuerliches Betriebsvermögen je Erwerber innerhalb von 10 Jahren (!) von unter € 20,0 Mio. ohne die sog. Bedürfnisprüfung die Begünstigung von Betriebsvermögen erfahren. Dabei fällt allerdings nur noch das festgestellte begünstigungsfähige Betriebsvermögen unter die steuerliche Vergünstigung. Der sog. Vermögensverwaltungstest fällt weg und vor allem die steuerliche Begünstigung des Verwaltungsvermögens unterhalb der bisherigen 10% oder 50%-Grenze. Außerdem muss nunmehr schon bei Betrieben von mehr als 3 Mitarbeitern (bisher 20 Mitarbeitern) bei der Nachversteuerung des Betriebsvermögens die sog. Lohnsummenklausel geprüft werden. Das bedeutet, dass zum Stichtag der Schenkung/Erbschaft eine „Lohnsumme“ des Unternehmens festgestellt wird, die dann –bei der Regelverschonung- 400% der Lohnsumme auch nach fünf Jahren nicht unterschritten werden dürfen.

Als Anlage zu diesem RKP-IMPULS fügen wir die Einladung des Verbandes „DIE FAMILIENUNTERNEHMER“ und „DIE JUNGEN UNTERNEHMER“ zum Business-Frühstück am 25. Juni 2015 bei, anlässlich dessen der Unterzeichner zur Erbschaftssteuerreform einen Vortrag in der Alten Molkerei, Mariaweilerstraße 85, 52349 Düren, hält. Bei diesem Vortrag wird ein näherer Überblick über die neuen Änderungen gegeben.

Für ergänzende Rückfragen mit Blick auf die für Sie konkreten Auswirkungen des Gesetzesentwurfes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht